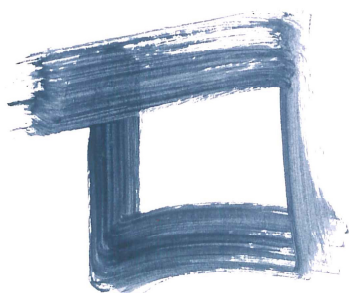


# Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat)

Kurz-Information



EIN GESAMTSCHWEIZERISCHER  
RAHMEN FÜR DEN  
SONDERPÄDAGOGISCHEN BEREICH

## Ein neues Konkordat in der Folge der NFA

Die Plenarversammlung der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren hat am 25. Oktober 2007 eine neue "Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik" (Sonderpädagogik-Konkordat) ohne Gegenstimme verabschiedet. Das Konkordat geht damit in die kantonalen Beitrittsverfahren.

Die Schaffung dieses neuen Konkordats ist eine Folge der NFA: am 28. November 2004 haben Stimmvolk und Kantone der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zugestimmt.

Ab dem 1. Januar 2008 übernehmen die Kantone, die bereits heute einen Teil der Verantwortung tragen, die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen. Auf diesen Zeitpunkt hin werden verschiedene Bestimmungen im Invalidenversicherungsgesetz (IVG) und in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) aufgehoben. Konsequenz: Die Invalidenversicherung zieht sich aus der Mitfinanzierung (2002 waren das 731 Millionen Franken) und aus dem Management der damit zusammenhängenden Massnahmen zurück.

## Aufgabentflechtung wird begrüsst

Das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) des Bundes war in den 1950er-Jahren wichtig, um den Aufbau einer professionellen Betreuung und Schulung von behinderten Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Heute verfolgt die Sonderpädagogik – auch international – umfassendere und integrativere Ansätze als diese mit dem IV-Gesetz möglich sind.

Die vorgesehene Aufgabentflechtung bietet die Gelegenheit, die Organisation der Sonderpädagogik zu vereinfachen und zu rationalisieren. Den sich

sehr unterschiedlich präsentierenden Bedürfnissen der Nutzniesser dieser Angebote wird damit gleichwohl weiterhin Rechnung getragen. Die Betroffenen dieser Angebote werden aber künftig in einem Bildungskontext und nicht mehr in einem Versicherungskontext betreut.

## Ein gemeinsamer Rahmen für die kantonalen Umsetzungsarbeiten

Die EDK koordiniert den Transfer der Aufgaben für die Altersgruppe ab Geburt bis 20 Jahre, die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) für Behinderte im Erwachsenenalter. Das neue Konkordat wird nicht einfach nur „die IV-Lücke füllen“: Erstmals wird damit ein gesamtschweizerischer Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich geschaffen (Festlegung der Berechtigten und des Grundangebots); die dem Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich dazu, diesen Rahmen in ihren kantonalen Konzepten zu berücksichtigen.

Ein weiteres Kernstück des Konkordats ist die Entwicklung und Anwendung von gesamtschweizerischen Instrumenten in den Bereichen Terminologie, Qualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungsanbietern und einem standardisierten Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Bedarfs. Das Verfahren betrifft die individuelle Abklärung in Fällen, bei denen intensive und lang dauernde Massnahmen ("verstärkte Massnahmen") notwendig sind.

## Einbettung in einen Verbund von Konkordaten

Die "Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik" hat die Form eines rechtsverbindlichen Staatsvertrages (Konkordat) zwischen den Kantonen. Die Zusammenarbeit der Kantone im Rahmen der EDK basiert bereits heute auf einem Verbund von

bereits heute auf einem Verbund von verschiedenen interkantonalen Vereinbarungen:

- Das Schulkonkordat von 1970 bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb der EDK und regelt wichtige strukturelle Eckwerte. Es wird aktualisiert und erweitert durch die "Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule" (HarmoS-Konkordat), welche am 14. Juni 2007 von der EDK verabschiedet wurde und sich in den kantonalen Beitrittsverfahren befindet.

- In den 1980er- und 1990er-Jahren abgeschlossene Konkordate ermöglichen die gesamtschweizerische Diplomanerkennung und die gesamtschweizerische Mobilität im nachobligatorischen Bildungsbereich.

## Ratifikation während dreijähriger Übergangsfrist

Über den Beitritt zu dem neuen Konkordat entscheidet das jeweilige kantonale Parlament, je nach Kanton auch das Stimmvolk resp. besteht ein fakultatives Referendum.

Bis mindestens am 1. Januar 2011 läuft eine vom Bundesparlament beschlossene Übergangsfrist. Während dieser Zeit müssen die Kantone für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (d.h. für die heutigen IV-Versicherten) in Qualität und Umfang die Angebote gemäss heutiger IV-Gesetzgebung (in Kraft bis Ende 2007) gewährleisten.

## Inkrafttreten

Das Konkordat tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind, aufgrund der Übergangsfrist frühestens aber auf den 1. Januar 2011.



## Die wichtigsten Inhalte

Bis 2011 muss jeder Kanton ein Sonderschulkonzept entwickeln. Die dem Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich dabei zur Einhaltung der nachfolgenden Rahmenvorgaben.

### Wichtigste Grundsätze

- Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört neu zum Bildungsauftrag der Volksschule.
- Die Unterscheidung zwischen IV-Versicherten und Nicht-IV-Versicherten entfällt.
- Nach Möglichkeit sollen im sonderpädagogischen Bereich integrierende Massnahmen den separierenden vorgezogen werden (unter Beachtung der Verhältnismässigkeit), gemäss der Vorgabe im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes von 2004.
- Das Recht auf Unentgeltlichkeit ist – wie bei der obligatorischen Schule – gewährleistet.
- Die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess zur Anordnung der Massnahmen einbezogen.

### Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen

Alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen (ab Geburt bis vollendetem 20. Altersjahr) mit besonderem Bildungsbedarf haben ein Anrecht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen.

### Das Grundangebot

In der Vereinbarung wird das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich festgelegt, das jeder Vereinbarungskanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss. Dieses Angebot umfasst die aktuellen Leistungen und beinhaltet einerseits Beratung und Unterstützung,

heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik, andererseits sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder Sonderschule. Hinzu kommt bedarfsweise die Möglichkeit einer Betreuung in Tagesstrukturen oder einer stationären Unterbringung (Internat) in einer sonderpädagogischen Einrichtung. Die Kantone organisieren im Weiteren die notwendigen Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zur Schule oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können.

Angebote wie Nachhilfeunterricht, Stützkurse oder Ähnliches sind nicht Teil dieser Vereinbarung. Ebenso gehören medizinisch-therapeutische Massnahmen nicht dazu; diese werden weiterhin von der IV abgedeckt.

### Verstärkte Massnahmen

Für die meisten Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf werden angemessene Massnahmen im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung (im familiären Kontext) oder der Regelschule während der obligatorischen Schulzeit erfolgen können. Erweisen sich diese als nicht oder nicht mehr genügend, können von der zuständigen Schulbehörde – nach Durchführung eines standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs – verstärkte Massnahmen angeordnet werden. Dieses Verfahren umfasst eine detaillierte Gesamtanalyse, sammelt und ergänzt gegebenenfalls alle vorliegenden Diagnosen, und garantiert Neutralität und Objektivität gegenüber den Leistungsanbietern, die für die Durchführung der Massnahmen zuständig sind. Die Erziehungsberechtigten werden in das Verfahren einbezogen.

Der abschliessende Entscheid über die Anordnung der verstärkten Massnahmen liegt bei der zuständigen kantonalen Behörde und unterliegt dem administrativen Rekursrecht. Die Richtigkeit der Massnahmen muss anschliessend regelmässig überprüft werden.

Die EDK macht keinerlei Vorgaben zu Methoden oder beruflichen Spezialisierungen für die zu erbringenden verstärkten Leistungen. Dies ist Sache der Kantone im Rahmen ihrer kantonalen Konzepte. Ein vergleichbarer Bildungsbedarf kann mit verschiedenen Lösungen aufgefangen werden. Jeder Fall hat seine Besonderheiten. Entsprechend kann keine Liste geführt werden, welche die Angebote oder Spezialisierungen abschliessend auflistet. Auf nationaler Ebene sind lediglich die Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter durch den Kanton festgelegt.

## Ausserkantonale Angebote

Viele Kantone können aufgrund ihrer Grösse nicht alle Angebote selber führen. Die ausserkantonale Unterbringung in Sonderschulen oder besonderen Einrichtungen wird in der "Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen" (IVSE) der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) geregelt. Diese Vereinbarung ist 2006 in Kraft getreten. Am 14. September 2007 haben die Vereinbarungskantone verschiedenen Anpassungen infolge der NFA und aufgrund von Bestimmungen im "Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen" (IFEG) zugestimmt.

## Einheitliche Terminologie, Qualitätsstandards, standardisiertes Verfahren

Das Sonderpädagogik-Konkordat sieht die Schaffung von drei Instrumenten im sonderpädagogischen Bereich vor. Die EDK hat mehrere Arbeitsgruppen, welche auf wissenschaftliche Unterstützung zurückgreifen können, mit der Erarbeitung der drei Instrumente beauftragt.

- Die einheitliche Terminologie und die Qualitätsstandards für Leistungsanbieter wurden – nach einer Vernehmlassung – am 25. Oktober 2007

einstimmig von der EDK verabschiedet. Sie bilden einen Anhang zum Konkordat.

- Das standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs wird momentan erarbeitet. Es wird nach einer Pilotphase 2008 einer Vernehmlassung unterzogen und 2009 verabschiedet.

## Anerkennung der Diplome

Die Anerkennung der Diplome von Berufsleuten im sonderpädagogischen Bereich basiert auf EDK-Anerkennungsreglementen: für die Schulische Heilpädagogik (und demnächst auch für die Heilpädagogische Früherziehung), für die Logopädie und Psychomotoriktherapie. Weitere Spezialistinnen und Spezialisten, welche in sonderpädagogischen Einrichtungen tätig sind, verfügen über ein Fachhochschuldiplom aus den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst. Für deren Anerkennung ist der Bund zuständig.



Mehr Informationen?  
**Hier geht es weiter**

### www

[www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Tätigkeitsbereiche > Sonderschulung

### Kontakt

Olivier Maradan, stv. Generalsekretär EDK und Projektleiter „Sonderpädagogik und NFA“  
Generalsekretariat EDK,  
Zähringerstrasse 25, Postfach 5975,  
CH-3001 Bern, 031 309 51 11, [maradan@edk.ch](mailto:maradan@edk.ch)

Beatrice Kronenberg, Direktorin Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH)  
Theaterstrasse 1  
6003 Luzern  
041 226 30 43, [beatrice.kronenberg@szh.ch](mailto:beatrice.kronenberg@szh.ch)



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
CDIP Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica